



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 59 060/143-II/13/87

801/AB

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Mag. GEYER und Genossen vom 8.7.1987,
betreffend Hinweise auf österreichische
Kriegsmateriallieferungen an den Iran
und/oder den Irak von seiten ausländi-
scher staatlicher Institutionen (Nr.
802/J).

1987 -09- 07

zu 802 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Mag. GEYER und Genossen
am 8.7.1987 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 802/
J-NR/1987, betreffend "Hinweise auf österreichische Kriegsma-
teriallieferungen an den Iran und/oder den Irak von seiten aus-
ländischer staatlicher Institutionen", beehre ich mich mitzu-
teilen:

Zu Frage 1:

Ich gehe von der Annahme aus, daß sich die gegenständ-
liche Frage auf die (ordnungsgemäß bewilligten) Kriegsmaterial-
exporte der Firma NORICUM nach Libyen und nach Jordanien bezieht.
Davon ausgehend, beantworte ich diese Frage mit NEIN.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 kann ich
diese beiden Fragen ebenfalls nur negativ beantworten.

Zu Frage 4:

Ich habe zur Hintanhaltung einer indirekten Beliefe-
rung der Konfliktparteien des Golfkrieges mit Kriegsmaterial

./.

alle die mir in faktischer und rechtlicher Hinsicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft. Darunter waren auch sehr harte Maßnahmen, hinsichtlich derer ich jedoch im Hinblick auf die bereits gegebene Gerichtsanhängigkeit - zumindest derzeit - keine Einzelheiten bekanntgeben kann. Der Erteilung der von Ihnen zu dieser Frage sonst gewünschten konkreten Auskünfte (lit. a und b) steht gleichfalls die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG entgegen.

Zu Frage 5:

Auch der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen:

Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, idF BGBl. Nr. 358/1982, vom Bundesminister für Inneres erteilt. Jede solche Bewilligung stellt den Abschluß eines auf Grund eines Parteiantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens dar.

Die Geheimhaltung sowohl des Standes als auch des konkreten Ausgangs solcher Verwaltungsverfahren ist einerseits im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der betreffenden österreichischen Unternehmen (Verhinderung von Informationen insbesondere an ausländische Konkurrenten) und andererseits durch das wesentliche Interesse der Empfangsländer am Nichtbekanntwerden von Veränderungen ihres Verteidigungspotentials unbedingt geboten.

D.h., daß eine Geheimhaltung im Interesse der auswärtigen Beziehungen gelegen und weiters ein überwiegendes Interesse der Partei an der Geheimhaltung anzunehmen ist (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere Seite 4 ff des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 8.5.1985, Zl. 84/01/0031-7).

In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3 a (1) des oben zitierten Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial von der Bundesregierung zu erstattende Übersicht der Ausfuhren von Kriegsmaterial - lediglich - nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist. Im diesbezüglichen Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. FISCHER und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz

- 2 -

Über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird (vgl. 1149 Blg. NR XV. GP) heißt es dann u.a., daß dieser auf Grund entsprechender Meldungen der Waffenexporteure zu erstattende Bericht so gestaltet sein soll, daß daraus den Bestimmungensländern kein Verteidigungsrisiko erwächst; es soll sich also um Globalangaben handeln. Weiters stellt der Ausschuß zu § 3 a fest, daß bei der Berichterstattung auf die Kriterien der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG Bedacht genommen werden soll.

Zu Frage 6:

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial müssen einschlägige Anträge nicht nur von meinem Ressort, sondern auch von den Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung sowie vom Bundeskanzleramt genau geprüft werden, bevor eine allfällige Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Eine Feststellung, ob und gegebenenfalls welche Untersagungsgründe für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung vorliegen, kann demnach erst nach Prüfung eines konkret gestellten Antrages durch alle genannten Ressorts erfolgen. Es ist mir daher nicht möglich, diesbezüglich allgemeine Aussagen zu treffen bzw. irgendwelche Prognosen in die oder in eine andere Richtung zu stellen.

1. September 1987

Karl Haider